

Fräulein der Prinzessinnen und zur Tragung der Kosten der Vermählung legt dem Könige ab, in dessen Namen, wenn auch unter Auszeichnung der prinziplichen Eltern, die Ehepacten abzuschließen werden. Die früher übliche Bedaulein- oder Prinzessin-Frauer ist seit Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht erhoben. Bei der Vermählung der Prinzessin Alexandrine mit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin ordnete der König nach der Cabinetsordre vom 18. Juli 1822 (Oef.-Samml. S. 187)

auf Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne seinen Nachfolgern in der Krone etwas zu vergeben, an, die Unterthanen für diesmal mit solchem Betrage zu versehen.

In gleicher Weise wurde in acht spätern Fällen, zuletzt 1865 (Märzschloffer Erlaß vom 13. November 1865, Oef.-Samml. S. 1132), die „bestimmte“ Prinzessin-Frauer durch königliche Ordres „unter Vorbehalt des Rückes für künftige Fälle“ (gelegentlich erläßt. Seit 1865 jedoch: sie in Vergessenheit gerathen zu sein; zu ihrer Aufrechterhaltung würde jedenfalls ein Betrag erforderlich sein. Die Aussteuer betrug nach dem Brautpaar-Vertrag Art. 6 20,000 Gulden „ausbehalten“, ist aber seit Annahme der Krone, mit Unterscheidung der Königsstöcher und der andern Prinzessinnen, bedeutend erhöht worden. Diese Aussteuer wird gewährt „tante jährlich ausfertigungsfähig nach derselben Währung und Ehren“, einer Nobilitationshaltung von gewöhnlich gleich hohem Betrag wie das bare Privatguth. Der Brautpaar-Vertrag Absatz 6 bestimmt

„das sich hergegebene Jahr Tochter, ehe sie endlich begräblich sein kann, nach aller Hochzeit, Heirath, Heirathlich und Heirathlich Erbes nach altem Gebräuche vergraben soll“.

und eine gleiche Bestimmung findet sich bereits in der Achilla vom 24. Februar 1473 (unter VI. 1). Die vermählten Prinzen leben nicht in Wittengemeinschaft mit ihren Ehefrauen; den Ehefrauen wird in den Eheverträgen herkömmlich ein Wittthum und ein Wittwenstift Seitens des Familienerbhauptes zugesichert. Morgengabe, Hand-, Spill- und Kobergelder, sowie Gegenvermächtniß (Contrahat) werden zwar in den Eheverträgen noch genannt, aber „anstatt der Morgengabe, wie auch zur Erhebung und völligen Handpflanzung und Spillgelde“ wird der Prinzessin zur „jährigen Disposition“ eine bestimmte Jahresrente ausgesetzt. Nach dem Gegenvermächtniß wird nicht mehr wirklich ausbezahlt, sondern soll, in gleicher Höhe mit dem barem Privatgute, zu dessen und des Wittthums Sicherheit dienen, daher „den zur Hypothek zu lebenden Kronverpflichtungen nur so lange belassen, bis alle Verbindungen wegen des Privatgutes und wegen des Wittthums von Seiten des königlichen Hauses erfüllt sind.“ Unter sub VI 4 ist ein Ehevertrag mitgetheilt.

Besonders des Erbvertrags ist zunächst zu bemerken, daß die Wittwen, abgesehen von Wittthum und Wittwenstift, ein Erbrecht an dem Nachlaß des verstorbenen Gatten nicht haben, und daß das eingebrachte Vermögen der in das königliche Haus heirathenden Prinzessinnen bei ihrer Ehe an die Kinder, bei unerblicher an das angestammte Haus fällt, also auch den Prinzen kein Inzestverbot an dem Nachlaß ihrer Wittinnen zusteht. Die Fideikommißvermögen unterliegen den Bestimmungen der Stiftungsurkunden. Der König ist bei der Testamentserrichtung an keine Formen gebunden und darf über sein Privatvermögen frei, ohne Beschränkung durch Recht und Willkür, testamentarisch verfügen. In Ermanglung einer entgegenstehenden Bestimmung inter vivos oder mortis causa sind nach § 15 A. 2. H. II 14 die von ihm als erstem Erben erworbenen Immobilien bei seinem Ableben als den Staatsherrn einverleibt anzusehen. Sein gesamter übriger Privatnachlaß fällt in Ermanglung testamentarischer Anordnung an den Thronfolger. Das Inzestverbot, Kober- und Willkürverbot der übrigen Mitglieder des königlichen Hauses bestimmt sich ganz nach dem für Berlin geltenden Rechte (dem Urtheil des Königs und der Reichsämter von 1627), ohne Unterschied zwischen Wagneten und Cognaten, Nobiliten und Immobilien. Ihre letztwilligen Bestimmungen sind nach § 176 A. 2. H. 1. 12 formell gültig, wenn sie dem Familienhaupte überreicht und dem Familienhaupte oder einem Verichte zur ferneren Aufrechterhaltung zugestimmt worden sind, bedürfen aber zu ihrer materiellen Gültigkeit der Genehmigung des Familienhaupts nach eingetretener Erbfolge.

- D. Als Behörde für die Angelegenheiten des königlichen Hauses fungirt das Ministerium des königlichen Hauses. Dasselbe besteht aus dem Minister, einem Director, mehreren Vortragenden Rathen, einem Kassendirektor, mehreren Secretären, Kalkulatoren,